

## Anlage: Kostenverzeichnis (KommKVZ) vom 03.02.2004

<u>Lfd.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühren bzw. Auslagen in €</u>
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 100,00
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 500,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5,00 bis 250,00
6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgesetzte Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 100,00
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 1.000,00 €Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00
7.2.	bei Sachen über 1.000,00 €Wert	2 % von 1.000,00 € und 1 % d. Mehrwerts
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. 5,00 €zuzügl. d. Unterbringungskosten
8.	Schreibauslagen gem. § 13 SächsVwKG	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	10,00
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00

<u>Lfd.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühren bzw. Auslagen in €</u>
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten (aus stadteigener Herkunft incl. Herausgabe)	
8.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,80
	für jede weitere Seite	0,50
	einem Format A 3 für die erste Seite	1,30
	für jede weitere Seite	1,00
	einem Format A 2 für die erste Seite	2,00
	für jede weitere Seite	1,50
8.3.	wie 8.2 (aus Herkunft Dritter ohne Herausgabe)	
8.3.1.	Bei einem Format bis zu DIN A 4	0,10
	DIN A 3	0,20
	DIN A 2	0,40
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG sowie privatrechtliche Mahnung	5,00 bis 30,00
9.2.	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50,00
9.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1.	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2, mind. jedoch 5,00 bis 100,00
9.7.2.	Sonstiges	
	Für sonstige Amtshandlungen, welche im KommKVZ nicht bestimmt sind, werden Gebühren je nach Aufwand erhoben.	28,00 pro Stunde
	Auslagen werden gem. § 12 SächsVwKG nach der tatsächlichen Entstehungshöhe erhoben.	